

Datenschutzinfo

1/2018

Beauftragter für Daten-
schutz

Die vorliegende Datenschutzinformation 1/2018 gibt u.a.:

1. Hinweise zu den rechtlichen Regelungen, die bei der Erstellung und dem Betrieb einer Schulhomepage zu beachten sind;
2. Hinweise zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Schulpersonals auf der Schulhomepage insbesondere von Lehrkräften im Zusammenhang mit dem Vertretungsplan und
3. Hinweise zum Impressum und zur Datenschutzerklärung für Schulhomepages.

1. Die Schulhomepage

Schulen nutzen immer mehr die Möglichkeit, sich und ihre Angebote sowie Aktionen im Internet auf einer eigenen Homepage zu präsentieren. Die Umsetzung dieser Präsentationen erfolgt hinsichtlich Inhalt und Gestaltung der Homepages sehr unterschiedlich. So gibt es Schulhomepages auf denen die gesamten Aktivitäten der Schule (vom Schulprogramm bis hin zu Klassenprojekten, Schulfesten usw.) präsentiert werden. Auf anderen Schulhomepages hingegen sind nur die wichtigsten Informationen bzgl. der Schule und des Schuljahres abrufbar. Grundsätzliche Gemeinsamkeit aller Schulhomepages ist jedoch, dass sie von den Schulen betrieben werden. Damit sind rechtliche Regelungen zu beachten, die im Folgenden erläutert werden sollen.

1.1 Wer trägt die Verantwortung für den Betrieb einer Schulhomepage?

Betreibt eine Schule eine Homepage, so ist Sie „Diensteanbieter“ im Sinne des Telemediengesetzes. Darüber hinaus werden auf der Schulhomepage neben Sachinformationen meist auch personenbezogene Daten veröffentlicht, welche damit auch an Dritte übermittelt werden. Damit steht die Schule als datenverarbeitende öffentliche Stelle direkt in der Verantwortung. Insbesondere der Schulleiter* trägt die Verantwortung für den Betrieb der Schulhomepage.

§ 2 Ziffer 1 Telemediengesetz

„Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert, ...“

§ 3 Abs. 5 Thüringer Datenschutzgesetz

„Datenverarbeitende Stelle ist jede öffentliche Stelle, die Daten in eigener Verantwortung für sich selbst verarbeitet oder nutzt oder dies im Auftrag durch andere vornehmen lässt.“

§ 33 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Schulgesetz

„Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich.“

§ 27 Abs. 6 Satz 10 DienStordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen

„Dem Schulleiter obliegt die Organisation und Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich sowie die Sorge für die Beachtung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und des Datenschutzes.“

Aus diesen Vorschriften ergeben sich für den Schulleiter besondere Sorgfaltspflichten, die beim Erstellen und Betreiben einer Schulhomepage zu beachten sind. Inhalte der Schulhomepage dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Daher muss durch den Schulleiter von vornherein festgelegt werden, durch welche Person(en) die Schulhomepage erstellt, gepflegt und aktualisiert wird. Ferner müssen die Inhalte der Homepage durch den Schulleiter hinsichtlich Rechtskonformität und Aktualität regelmäßig kontrolliert werden.

1.2 Impressumspflicht

Auf der Hauptseite und jeder weiteren „Unterseite“ der Schulhomepage muss erkennbar sein, wer für den Betrieb und die Inhalte verantwortlich ist.

§ 5 Abs. 1 Telemediengesetz

„Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, [...],*
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, ...“*

In der Vorschrift heißt es zwar, dass nur Diensteanbieter, die geschäftsmäßig Mediendienste anbieten, ein Impressum zu führen haben. Diese Regelung gilt jedoch nicht nur für kommerzielle Diensteanbieter, sondern auch für alle anderen, wenn sie Homepages bzw. Webseiten dauerhaft betreiben. Schulhomepages werden in der Regel als dauerhaftes Präsentationsmittel eingesetzt. Somit muss auch die Schule im Impressum den Namen, die Anschrift der Schule und den Namen des Schulleiters sowie eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angeben.

1.3 Links (Verbindungen) zu anderen Webseiten?

Ein Link (engl.: Verbindung, Bindeglied) verweist von einem Webdokument (z. B. Homepage) durch eine entsprechende Markierung auf ein anderes Webdokument.

Auf vielen Schulhomepages finden sich Links, die auf andere Webseitenangebote, beispielsweise von Fördervereinen der Schulen usw., verweisen. Fraglich ist, ob der Betreiber einer Webseite auch für die Inhalte von Webseiten verantwortlich ist, auf die lediglich mittels eines Hyperlinks verwiesen wird.

Die §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes regeln die Verantwortlichkeiten für Links.

§ 7 Allgemeine Grundsätze

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.“

§ 8 Durchleitung von Informationen

„(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.“

Unter Beachtung der vorgenannten Regelungen sind Betreiber von Webseiten (Diensteanbieter) für die Inhalte von anderen Webseiten, auf die sie verlinkt haben, nur dann verantwortlich, wenn sie diesen Link selbst in die Webseite aufgenommen oder der Aufnahme zugestimmt haben. Da auch bei Schulhomepages in aller Regel die Links bewusst aufgenommen werden, muss sich die Schule als Betreiber der Website selbstverständlich von der Rechtmäßigkeit der Inhalte der fremden Webseite überzeugen, bevor ein entsprechender Link auf andere Webangebote in die Schulhomepage gesetzt wird.

Sofern die Schule also von ihrer eigenen Homepage auf die Inhalte anderer Webseiten verweisen möchte, ist es unabdingbar, dass sich der Schulleiter und/bzw. der Homepage-Verantwortliche von der Rechtmäßigkeit der fremden Inhalte überzeugt/en. Diese Verpflichtung, die verlinkte Webseite in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um festzustellen, ob sich die Inhalte nach wie vor im rechtlichen Rahmen bewegen, besteht so lange fort wie die Verlinkung eingerichtet ist.

1.4 Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern?

Mit der Datenschutz-Info 01/2015 wurden bereits datenschutzrechtliche Hinweise zu den „Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Besonderheiten bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten (einschließlich Fotos) u. a. auf der Homepage der Schule“ gegeben. An dieser Stelle sei nochmal auf die Datenschutz-Info 01/2015, welche sich grundsätzlich mit dem Datenschutz bei Kindern befasst hat, verwiesen. Alle Datenschutz-Info's sind im geschlossenen Nutzerbereich der Homepage des Staatlichen Schulamtes Südthüringen „Schulleitungen“ zu finden.

2. Personenbezogene Daten des Schulpersonals auf der Schulhomepage und der Vertretungsplan

2.1 Personenbezogene Daten von Lehrkräften

Wie bereits oben erwähnt werden auf Schulhomepages neben reinen Sachinformationen meist auch Informationen eingestellt, die personenbezogene Daten enthalten. Dies geschieht unter anderem in der Art, dass das gesamte Schulpersonal, beginnend mit der Schulleitung über die Lehrkräfte bis hin zu den Schulsekretärinnen und Hausmeistern, mit Namen und Bildern auf der Homepage vorgestellt wird.

Informationen im Internet sind weltweit suchfähig und können aus dem Internet auf den eigenen Rechner heruntergeladen, verändert und mit anderen bereits vorhandenen Informationen verknüpft werden. Handelt es sich um personenbezogene Daten, stellt dies für die Betroffenen eine besondere Gefahr dar. Sie können selbst nicht mehr vollständig überblicken, in welcher Weise ihre Daten für welche Zwecke weiter verwendet werden und welche Personen oder Stellen ihre Daten nutzen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist damit grundlegend berührt. Aus rein datenschutzrechtlicher Sicht muss deshalb empfohlen werden, auf der Schulhomepage keine personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.

Sollen dennoch personenbezogene Daten des Schulpersonals auf der Schulhomepage veröffentlicht werden, sind hierbei die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und größte Sorgfalt ist angebracht. Anknüpfend an die Datenschutz-Info 01/2015 stellt auch die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lehrkräften sowie sonstigem Schulpersonal auf der Schulhomepage datenschutzrechtlich eine Datenübermittlung an private Stellen (sog. Dritte) dar.

§ 57 Thüringer Schulgesetz - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.

[...]

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig:

- 1. wenn es im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist;*
- 2. an die Gesundheitsämter zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen;*
- 3. soweit eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt;*
- 4. an die Fachkräfte und Jugendämter im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55 a Abs. 2.*

§ 31 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4 Thüringer Datenschutzgesetz - Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Im Falle der Einwilligung ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung anerkannter Zwecke erforderlich ist.

§ 22 Thüringer Datenschutzgesetz - Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 20 zulassen würden, oder
2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Nach § 57 Abs. 4 Nr. 3 Thüringer Schulgesetz i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Datenschutzgesetz ist die Übermittlung personenbezogener Daten einschließlich Fotos auch von Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal an Dritte und damit die Veröffentlichung auf der Schulhomepage nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Eine Veröffentlichung dieser Daten im Internet ohne Einwilligung der Betroffenen wäre nur zulässig, wenn sich für die Veröffentlichung der Daten aus dienstorganisatorischen Gründen eine Erforderlichkeit ergäbe. Diese ist jedoch nicht zu begründen. Möchten Sie also Ihr Lehrerkollegium im Internet präsentieren, benötigen Sie hierfür das schriftliche Einverständnis jeder Kollegin und jedes Kollegen. Dies gilt auch für die Daten der Bediensteten des Schulträgers, die an Ihrer Schule tätig sind (Hausmeister und Schulsekretärinnen).

2.2 Der Vertretungsplan

Vertretungspläne dienen dazu, Schülerinnen und Schüler einer Schule sowie deren Eltern und die Lehrkräfte über Änderungen in den Stundenplänen zu informieren.

Die Fragestellung der Veröffentlichung von Vertretungsplänen im Internet wird von den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten unterschiedlich bewertet, so dass derzeit noch keine einheitliche datenschutzrechtliche Rechtsauffassung existiert, die ohne weiteres als Patentlösung für einzuordnen ist. Die ausführliche Internetrecherche ausgewählter Publikationen zur Fragestellung der Zulässigkeit der „Veröffentlichung von Vertretungs- und Stundenplänen“ im Internet wird nachfolgend insoweit zusammengefasst als das insbesondere die in Thüringen geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einbezogen wurden.

Sofern ein Vertretungsplan keine personenbezogenen Daten (d. h. keine Namen, Vornamen oder Namenskürzel) der Lehrkräfte enthält, darf er als Aushang in der Schule sowie auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht steht der Einstellung des Vertretungsplanes - ohne personenbezogene Daten - ins Internet nichts entgegen. Ein Vertretungsplan ohne personenbezogene Daten enthält z. B. nur Angaben über den Unterrichtsausfall oder Stundentausch (z. B. Klasse 8a: 1. Stunde Ausfall, 2. Stunde Musik statt Deutsch).

Hingegen ist eine datenschutz- und rechtskonforme Einstellung des Vertretungsplans, welcher Namen und Vornamen oder Namenskürzel der Lehrkräfte enthält, unter Beachtung der oben erläuterten Rechtsvorschriften in das Internet nur sehr schwer umzusetzen. Aufgrund eines im Internet weltweit zugänglichen Vertretungsplanes können möglicherweise Verhaltensprofile einzelner Lehrkräfte (aufgrund krankheitsbedingter Fehlzeiten, regelmäßig funktionsbedingter Fehlzeiten, etc.) erstellt und diese zu Ungunsten der betroffenen Lehrkräfte ausgenutzt werden.

Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Schule ist es im Rahmen der Erstellung eines Vertretungsplanes nur erforderlich, dass die von einem konkreten Unterrichtsausfall betroffenen Personen Kenntnis davon erlangen. Vor diesem Hintergrund geht eine letztlich

weltweite Veröffentlichung des Vertretungsplans durch Einstellung auf der Schulhomepage im Internet weit über dieses Erfordernis hinaus. Darüber hinaus ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht empfehlenswert, die Vertretungspläne nicht offen in das Internet einzustellen, damit nicht die Allgemeinheit, sondern nur die Berechtigten darauf zugreifen können.

Die Veröffentlichung des Vertretungsplans mit Namen und Vornamen oder Namenskürzel der Lehrkräfte auf der Schulhomepage ist unter Beachtung der in Thüringen geltenden Rechtsvorschriften, wie oben bereits erläutert, nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte zulässig (§ 57 Abs. 4 Nr. 3 Thüringer Schulgesetz i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Datenschutzgesetz). Die erforderliche Einwilligung ist nur dann eine tragfähige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, wenn sie freiwillig, informiert und prinzipiell schriftlich erfolgt. Deshalb muss die Schule bzw. die Schulleitung die Lehrkräfte umfassend über die mit der Einstellung ihrer persönlichen Daten ins Internet verbundenen Gefahren und möglichen nachteiligen Auswirkungen aufklären.

Alternativ sollte über die Veröffentlichung des Vertretungsplans mit Namen, Vornamen oder Namenskürzel in schulischen Intranets und passwortgeschützten Bereichen der Schulhomepage nachgedacht werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass nur berechtigte Schulangehörige - Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulpersonal - sowie gegebenenfalls die Eltern der Schülerinnen und Schüler Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Lehrkräfte erhalten. Die Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten im Intranet bzw. im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage, z. B. das Namenskürzel im Vertretungsplan, kann aus schulorganisatorischen Gründen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstverkehrs als erforderlich eingestuft werden und somit auch ohne gesonderte Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte datenschutzrechtlich zulässig sein.

Fazit:

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Lehrkräften auf der frei zugänglichen Schulhomepage sollte nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte geschehen. Hingegen ist die Veröffentlichung schulspezifischer personenbezogener Daten von Lehrkräften in einem schulischen Intranet beziehungsweise einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage aus schulorganisatorischen Gründen ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig und sollte aber nur nach vorhergehender Information der betroffenen Lehrkräfte geschehen.

Quellen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Lehrer-Online - Service- und Informationsplattform von der Eduversum GmbH

Weiterführende Hinweise finden Sie unter nachfolgenden ausgewählten Web-Adressen:

„Schulhomepage und Verantwortlichkeiten für eigene und fremde Inhalte“:
<http://www.lo-recht.de/faqs-schulhomepage.php?sid=52671731733953124545397469747150>
<http://www.lehrer-online.de/faqs-schulhomepage.php?sid=31915718908220484245397459745280>

„Personenbezogene Daten des Schulpersonals auf der Schulhomepage und der Vertretungsplan“
<http://www.lehrer-online.de/lehrkraft-daten.php>

* Status- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form



Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Hinweise zum Impressum und zur Datenschutzerklärung für Schulhomepages

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

nachfolgende Hinweise zum Impressum und zur Datenschutzerklärung (Datenschutzhinweise) für Schulhomepages sollen Ihnen Orientierung und Hilfe geben, um die Impressum sowie die Datenschutzhinweise Ihrer Schulhomepages hinsichtlich der Regelungen der DSGVO zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der 25. Mai 2018 steht vor der Tür und damit auch der Termin, mit welchem sich in Bezug auf das Thema Datenschutz und Schulhomepage noch einmal ein paar Dinge verändern.

Schon jetzt waren die Betreiber von Schulhomepages gehalten, ein Impressum zu führen. Entsprechende Hinweise hierzu wurden bereits mit der Datenschutz-Info 01/2016 gegeben, welche nach wie vor, ebenso wie die Hinweise zum Vertretungsplan, Geltung haben. Auch die Verankerung einer Datenschutzerklärung bzw. Datenschutzhinweise auf der Schulhomepage waren mitunter bereits nach altem Recht erforderlich.

Mit der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) werden diese Dinge nun Pflicht. Fehlen Impressum und Datenschutzerklärung können Schulen nicht nur potentielle Opfer von Abmahnern werden, sondern geraten auch in Gefahr, von Besuchern der Webseite wegen Verletzung des Datenschutzes angezeigt zu werden.

Nach der DSGVO hat Jedermann das Recht, über die Erhebung und Verarbeitung von Daten aufgeklärt zu werden (siehe Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person). Der Betrieb von Webseiten ist fast immer mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten der Besucher verbunden. Insoweit empfiehlt sich in jedem Fall auf der Schulhomepage ein Hinweis darauf, dass die personenbezogenen Daten entsprechend der geltenden Regelungen des Art. 13 DSGVO erhoben und verarbeitet werden.

Bei der Abgabe eines Kommentars werden eventuell Nutzernamen, E-Mail Adresse und IP Nummer gespeichert. IP Nummern werden auch abgespeichert, wenn eine Webseite Tools benutzt, um Zugriffsstatistiken zu erstellen, z.B. Google Analytics. Dabei landen Nutzerdaten nicht nur in der Datenbank der Webseite, sondern eben auch bei Dritten, etwa Google.

Beauftragte/r für den Datenschutz

Die Integration von Facebook Like Buttons, Teilen auf Twitter und ähnliche Social Media Share Funktionalitäten funktionieren, indem sie Daten der Webseitenbesucher erheben.

Das Abonnement von E-Mail Benachrichtigungen über neue Blogbeiträge und ähnlich sind ebenfalls mit der Erhebung von Nutzerdaten verbunden.

Mit der DSGVO ist dies alles nicht plötzlich verboten. Man kann es weiterhin nutzen, muss die Nutzer der Homepage jedoch darüber aufklären und ihre Einwilligung einholen. Dieses kann z.B. durch das Setzen eines zusätzlichen Hakens erfolgen.

Aktuell sind zahlreiche Hinweise und Generatoren für Datenschutzerklärungen im Netz zu finden. Hierbei wird erörtert, worauf man als Webseitenbetreiber achten muss und wie man die neuen Vorgaben der DSGVO erfüllen kann.

Insbesondere möchte ich an dieser Stelle folgende Fundstellen empfehlen:

1. Das Kultusministerium Baden-Württemberg (KM BW) hat ein hilfreiches Muster für Impressum und Datenschutzerklärungen für alle, die eine schulische Homepage betreiben, veröffentlicht, welches Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.mz-mittelbaden.de/dsgvo-km-veroeffentlicht-musterdatenschutzerklaerung-fuer-schulhomepages/>

2. Generator für eine DSGVO-Konforme Datenschutzerklärung; Internetangebot der DGD - Deutsche Gesellschaft für Datenschutz

<https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/>

3. Datenschutzerklärung für Website, Blog und Co.: Anforderungen und Hinweise von datenschutz.org

<https://www.datenschutz.org/datenschutzerklaerung-website/>

Bitte beachten Sie, dass jede Schulhomepage individuell, entsprechend ihres Umfangs und individuellen Angebotes von z. B. Kontakt- und Kommentarformularen sowie facebook-Like-Buttons etc, den DSGVO-Bestimmungen angepasst werden muss.

Darüber hinaus sind die Hinweise des KM BW sowie das Muster dieser Datenschutz-Info als Anlage beigefügt.

ANLAGE: - Kultusministerium Baden-Württemberg - Stand: 05/2018

Hinweise zu Angaben im Internetauftritt von Schulen

Sofern eine Schule einen Internetauftritt (Website / Homepage) hat, muss diese verschiedene Rechtsvorschriften beachten, aus denen sich u. a. Informationspflichten ergeben. In dieser Handreichung werden die datenschutzrechtlich erforderlichen Informationspflichten sowie die vorgeschriebenen Angaben zum Impressum erläutert.

Die Übernahme der in Anlage 1 bis 3 zu findenden Musterformulierungen wird empfohlen. Selbstverständlich sollen dabei sind nur die Textpassagen/Varianten übernommen werden, die den tatsächlichen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule entsprechen.

1. Datenschutzrechtliche Aspekte

1.1 Daten des Datenschutzbeauftragten der Schule

Gemäß Art. 37 Abs. 7 EU-DSGVO muss die Schule die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten veröffentlichen. Dies soll in der Regel auf der Homepage der Schule geschehen. Dabei genügt es, eine E-Mail-Adresse (z. B. Datenschutzbeauftragter@xy-Schule.de) oder eine Telefonnummer (unter der jemand zu den üblichen Bürozeiten erreichbar ist) zu nennen.

1.2 Informationspflicht aufgrund der EU-DSGVO

Gemäß Art. 13 EU-DSGVO muss die Schule als Verantwortliche den betroffenen Personen, die die Homepage nutzen, zum Zeitpunkt der Erhebung Folgendes mitteilen:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Verarbeitungszwecke sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls die Absicht der Schule, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission (im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 EU oder Art. 49 Abs. 1 Nr. 2 ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.)

Hinweis: sofern die Homepage durch einen Dienstleister betrieben wird, zählt dieser auch als Empfänger und muss hier benannt werden.

- Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf der erteilten Einwilligung der betroffenen Person beruht, ohne dass dabei die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird,
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Selbstverständlich muss die betroffene Person wissen, welche personenbezogenen Daten von ihr verarbeitet werden.

1.3 Umsetzung der Informationspflichten nach EU-DSGVO

Welche Informationen konkret bereitgestellt werden müssen, hängt vom (funktionalen) Umfang der Homepage ab. Auf Homepages können die verschiedensten Arten von Diensten angeboten werden. Im einfachsten Fall werden lediglich allgemeine Informationen über die Schule bereitgestellt. Es gibt aber auch die Möglichkeiten, über in Homepages eingebettete Kontaktformulare mit der Schule zu kommunizieren oder nach entsprechender Useranmeldung passgenaue Informationen (z. B. online-Stundenpläne) zu erhalten, bis hin zu Blogs. Daneben finden möglicherweise statistische Auswertungen über die Nutzung der Homepage statt. In all diesen Fällen werden in der Regel personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeitet.

Die in der Anlage beigefügte Vorlage einer Datenschutzerklärung muss daher ggf. angepasst werden, entsprechend der konkret mit der jeweiligen Homepage durchgeführten Verarbeitung.

Personenbezogene Daten werden auch dann erhoben, wenn z.B. eine Online-Registrierung verlangt bzw. ermöglicht wird, wenn sonstige Formulare online ausgefüllt werden können oder wenn mittels E-Mail mit der Schule kommuniziert werden kann. Personenbezogene Daten können aber auch ohne Kenntnis des Besuchers einer Website gesammelt werden, wenn z. B. Cookies oder Protokollierungen verwendet werden.

Sammeln Websites nur aggregierte Daten über ihre Besucher, z. B. für Statistiken über Seitenabrufe, oder nur anonymisierte Daten in Form von auf Domain-Ebene reduzierten IP-Adressen, stellt dies keine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Die Veröffentlichung von Online-Datenschutzerklärungen ist somit nicht generell nötig, wird jedoch empfohlen, weil damit evtl. vorhandene Bedenken und Befürchtungen der Besucher ausgeräumt werden können.

Spätestens zu dem Zeitpunkt, wenn der Nutzer zur Angabe persönlicher Daten aufgefordert wird (z. B. Ausfüllen eines Online-Formulars oder Beginn einer Kommunikation mittels E-Mail) oder wenn Dateien mit direktem oder indirektem Personenbezug von seinem Rechner abgerufen werden, die dort schon gespeichert vorliegen (etwa in den bereits erwähnten Cookies), muss der Diensteanbieter den Nutzer unterrichten. Die Unterrichtung muss vollständig und verständlich sein. Diese Unterrichtung bzw. der Hinweis auf die Unterrichtung ist so anzubringen, dass ein Nutzer sie üblicherweise zur Kenntnis nimmt, wenn er das entsprechende Angebot aufruft.

Die Online-Datenschutzerklärung sollte von jeder Seite des Internetangebotes aus erreichbar sein. Dies kann erreicht werden, in dem sie z. B. in Navigationsleisten oder in Fuß- oder Kopfzeilen jeder Seite durch einen Link über eine typische, aussagekräftige Schaltfläche (z.B. "Datenschutzerklärung" oder „Online-Datenschutzerklärung“) aufrufbar sind. Außerdem sollten die Datenschutzerklärung vor jeder Eingabe personenbezogener Daten, z. B. in Formularen, angeboten werden oder zumindest aufgerufen werden können. Vor jedem zu setzenden dauerhaften Cookie sollte sie zur Kenntnisnahme systemseitig angeboten werden.

1.4 Einwilligungserklärung

Eine Einwilligung des Nutzers in die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten kann auch elektronisch erklärt werden, der Verantwortliche muss je-doch nachweisen können, dass die betroffene Person tatsächlich eingewilligt hat.

Dabei ist zu beachten, dass

- der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
- die Einwilligung protokolliert wird,
- der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
- der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Protokollierung der Einwilligung soll sicherstellen, dass die Bewusstheit, Integrität und Authentizität der Einwilligung Gewähr leisten. Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des Nutzers beruhen. So kann beispielsweise das Akzeptieren eines Cookies durch Drücken der OK-Taste nicht als Einwilligung in diesem Sinne verstanden werden. Einwilligungserklärungen sollten also, neben den oben genannten Informationen, dem Nutzer die Möglichkeit bieten, für den Fall seiner Einwilligung dies durch aktives Handeln, z.B. dem Ankreuzen durch Klicken von "Einverstanden" zu erklären, wobei die Default-Einstellung natürlich nicht "Einverstanden" sein darf.

Der Verzicht des Nutzers auf seine Unterrichtung, d.h. das Nicht-Lesen bzw. Nicht-Anklicken der Online-Datenschutzerklärung, gilt nicht als Einwilligung. Eine darauf folgende Datenerhebung wäre nicht zulässig.

Zu protokollieren sind insbesondere der Zeitpunkt und der durch die Einwilligung geschaffene Umfang der personenbezogenen Daten, die der Diensteanbieter dadurch zu erheben oder zu verwenden berechtigt ist.

Der Nutzer ist auch vor Erklärung seiner Einwilligung u. a. auf sein Recht des jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen (Art. 7 EU-DSGVO). Ferner auf seine Rechte auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, sowie seines Widerspruchsrechts sowie seines Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 15 bis Art. 21 EU-DSGVO):

2. Impressum

2.1. Allgemeine Impressumspflicht nach Telemediengesetz

Aufgrund der nicht abschließend geklärten Rechtslage, ob „Behörden“ überhaupt nach Telemediengesetz (TMG) impressumspflichtig sind und zur Vermeidung von etwaigen Rechtsstreiten wird empfohlen, ein Impressum nach § 5 TMG mit folgenden Angaben in die Homepage einzubinden:

- Name und Anschrift des Diensteanbieters, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform (§ 5 Ziff. 1 TMG),

Dies ist bei öffentlichen Schulen das Land Baden-Württemberg, da bei öffentlichen Schulen Landesbedienstete die Inhalte gestalten und redaktionell verantworten.

- Die vertretungsberechtigte Person (§ 5 Ziff. 1 TMG).

Dies ist bei Schulen der Schulleiter/die Schulleiterin.

- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (§ 5 Ziff. 2 TMG),
- Soweit vorhanden, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 5 Ziff. 6 TMG).

2.2. Verantwortliche Person für journalistisch-redaktionelle Inhalte

Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Angebote müssen darüber hinaus einen Verantwortlichen mit Namen und Anschrift benennen (§ 55 RStV).

Kennzeichnend für journalistische Angebote sind z. B. die Ausrichtung an Fakten, ein gewisses Maß an Aktualität und eine gewisse Selektivität und Strukturierung, die Ergebnis eines Auswahlprozesses ist. Erfüllt nur ein Teil (etwa eine Rubrik der Website) die Anforderungen des § 55 RStV, gilt die erweiterte Impressumspflicht für das gesamte Telemedium.

Es ist also ratsam, bei allen Internetauftritten von Schulen eine verantwortliche Person im Sinne des Presserechts zu benennen.

3. Rechtliche Hinweise

Auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt, empfiehlt es sich ebenfalls, rechtliche Hinweise zum Urheberrecht (Copyright-Hinweise) und zur Haftung in die Homepage aufzunehmen (Anlage 3). Wichtig ist es, beim Einsatz von Copyright-Vermerken deutlich zu machen, worauf sich diese konkret beziehen (Website-Gestaltung, Fotos, Texte usw. Welche Nutzungen darf der Besucher des Internetauftritts in Anspruch nehmen?).

Kultusministerium Baden-Württemberg, Stand Mai2018

Anlage 1 der Hinweise zu Angaben im Internetauftritt von Schulen des KM BW:

Mustererklärung Datenschutz

Datenschutzerklärung

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

1.1 Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist [Name, ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse] (siehe unser Impressum).

1.2 Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [Datenschutz@xy-Schule.com] oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.

2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten, Speicherdauer

2.1 Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer Website. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Nutzerverhalten.

2.2 Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Ihr Name und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nach-dem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

2.3 Falls wir für einzelne Funktionen unseres Angebots auf beauftragte Dienstleister zurückgreifen oder Ihre Daten für werbliche Zwecke nutzen möchten, werden wir Sie untenstehend im Detail über die jeweiligen Vorgänge informieren. Dabei nennen wir auch die festgelegten Kriterien der Speicherdauer.

3. Ihre Rechte

3.1 Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

3.2 Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die Datenschutzaufsichtsbehörde ist der *Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Königstrasse 10a, 70173 Stuttgart*.

3.4 Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

übermittelt, so haben Sie das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Art. 46 EU-DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

4. Erhebung und Zweck personenbezogener Daten bei Besuch unserer Website

4.1 Bei der bloß informatorischen Nutzung der Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur die personenbezogenen Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt. Wenn Sie unsere Website betrachten möchten, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen

unsere Website anzuzeigen und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f EU-DSGVO):

- | IP-Adresse
- | Datum und Uhrzeit der Anfrage
- | Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT)
- | Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)
- | Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode
- | jeweils übertragene Datenmenge
- | Website, von der die Anforderung kommt
- | Browser
- | Betriebssystem und dessen Oberfläche
- | Sprache und Version der Browsersoftware.

4.2 Zusätzlich zu den zuvor genannten Daten werden bei Ihrer Nutzung unserer Website Cookies auf Ihrem Rechner gespeichert. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrer Festplatte dem von Ihnen verwendeten Browser zugeordnet gespeichert werden und durch welche der Stelle, die den Cookie setzt (hier durch uns), bestimmte Informationen zufließen. Cookies können keine Programme ausführen oder Viren auf Ihren Computer übertragen. Sie dienen dazu, das Internetangebot insgesamt nutzerfreundlicher und effektiver zu machen.

4.3 Einsatz von Cookies*:

- a. Diese Website nutzt folgende Arten von Cookies, deren Umfang und Funktionsweise im Folgenden erläutert werden:
 - Transiente Cookies (dazu b)
 - Persistente Cookies (dazu c).
- b. Transiente Cookies werden automatisiert gelöscht, wenn Sie den Browser schließen. Dazu zählen insbesondere die Session-Cookies. Diese speichern eine sogenannte Session-ID, mit welcher sich verschiedene Anfragen Ihres Browsers der gemeinsamen Sitzung zuordnen lassen. Dadurch kann Ihr Rechner wiedererkannt werden, wenn Sie auf unsere Website zurückkehren. Die Session-Cookies werden gelöscht, wenn Sie sich ausloggen oder den Browser schließen.
- c. Persistente Cookies werden automatisiert nach einer vorgegebenen Dauer gelöscht, die sich je nach Cookie unterscheiden kann. Sie können die Cookies in den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers jederzeit löschen.
- d. Sie können Ihre Browser-Einstellung entsprechend Ihren Wünschen konfigurieren und z. B. die Annahme von Third-Party-Cookies oder allen Cookies ablehnen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie eventuell nicht alle Funktionen dieser Website nutzen können.
- e. [Wir setzen Cookies ein, um Sie für Folgebesuche identifizieren zu können, falls Sie über einen Account bei uns verfügen. Andernfalls müssten Sie sich für jeden Besuch erneut einloggen.]

- f. [Die genutzten Flash-Cookies werden nicht durch Ihren Browser erfasst, sondern durch Ihr Flash-Plugin. Weiterhin nutzen wir HTML5 storage objects, die auf Ihrem Endgerät abgelegt werden. Diese Objekte speichern die erforderlichen Daten unabhängig von Ihrem verwendeten Browser und haben kein automatisches Ablaufdatum. Wenn Sie keine Verarbeitung der Flash-Cookies wünschen, müssen Sie ein entsprechendes Add-On installieren, z. B. „Better Privacy“ für Mozilla Firefox (<https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/betterprivacy/>) oder das Adobe-Flash-Killer-Cookie für Google Chrome. Die Nutzung von HTML5 storage objects können Sie verhindern, indem Sie in Ihrem Browser den privaten Modus einsetzen. Zudem empfehlen wir, regelmäßig Ihre Cookies und den Browser-Verlauf manuell zu löschen.]

*Diesen Absatz können Sie entfernen, wenn Sie keine Cookies verwenden bzw. müssen ihn in Abhängigkeit von den eingesetzten Cookies anpassen.

Anlage 2 der Hinweise zu Angaben im Internetauftritt von Schulen des KM BW:

Muster-Impressum

Herausgeber

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch ... Schule

Hausadresse

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

E-Mail der entsprechenden Schule

Vertretungsberechtigte: Name des Schulleiters/der Schulleiterin, E-Mail

USt-ID Nr. soweit vorhanden

Verantwortlich im Sinne von § 55 RStV

Schule

Adresse

Organisationseinheit

verantwortliche Person

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

E-Mail der verantwortlichen Person

Ist vom Internetauftritt der Schule aus ein Zugriff auf Erzeugnisse wie Schulzeitungen oder Schülerzeitungen möglich, ohne dass es sich dabei um verlinkte Homepages handelt, ist das Impressum wie folgt zu ergänzen:

Verantwortlicher für ... entsprechendes Erzeugnis

verantwortliche Person

Adresse Organisationseinheit

Telefonnr.

E-Mail der verantwortlichen Person

Anlage 3 der Hinweise zu Angaben im Internetauftritt von Schulen des KM BW:

Muster „Rechtliche Hinweise“

Urheberrecht

Texte, Bilder, Grafiken und Fotos sowie die Gestaltung dieser Internetseiten unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen von Ihnen nur zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Rahmen des § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ohne jede Änderung vervielfältigt werden. Eine Verbreitung von Kopien (analog oder digital) oder Auszügen ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Der Nachdruck und die Auswertung von Pressemitteilungen und Reden sind mit Quellenangabe gestattet.

Texte, Bilder, Grafiken und sonstige Materialien können ganz oder teilweise dem Urheberrecht Dritter unterliegen. Die Inhalte Dritter sind als solche kenntlich gemacht und dürfen ohne Einwilligung des Rechteinhabers nicht vervielfältigt, öffentlich zugänglich gemacht oder öffentlich wiedergegeben werden.

Haftung für Inhalte

Die Informationen, die Sie auf diesem Internetauftritt vorfinden, wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Diansteanbieter sind gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Diansteanbieter sind jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen o-der nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt.

Dieser Internetauftritt enthält auch Links oder Verweise auf Internetauftritte Dritter. Diese Links zu den Internetauftritten Dritter stellen keine Zustimmung zu deren Inhalten durch den Herausgeber dar.

Für die Inhalte der externen Links sind die jeweiligen Anbieter oder Betreiber (Urheber) der Seiten verantwortlich. Mit den Links zu anderen Internetauftritten wird den Nutzern lediglich der Zugang zur Nutzung der Inhalte vermittelt.

Die externen Links wurden zum Zeitpunkt der Linksetzung nach bestem Wissen und Gewissen auf eventuelle Rechtsverstöße überprüft. Eine ständige inhaltliche Überprüfung der externen Links ist ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht möglich. Bei Verlinkungen auf die Webseiten Dritter, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Herausgebers liegen, würde eine Haftungsverpflichtung nur bestehen, wenn der Herausgeber von den rechtswidrigen Inhalten Kenntnis erlangen und es technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung dieser Inhalte zu verhindern. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die verlinkten externen Seiten gegen geltendes Recht verstoßen oder sonst unangemessene Inhalte haben, so teilen Sie uns dies bitte mit.